

SATZUNG der SEDLBAUER AG

Erster Teil

FIRMA, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

§ 1

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Sedlbauer Aktiengesellschaft.

2. Sitz der Gesellschaft ist Grafenau/Niederbayern.
3. Die Aktiengesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der vormaligen Sedlbauer GmbH mit dem Sitz in Grafenau.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von elektrotechnischen, elektronischen und mechanischen Artikeln aller Art sowie der Import und Export solcher und vergleichbarer Artikel.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme sämtlicher Geschäfte befugt, die unmittelbar oder mittelbar mit den in Abs. (1) genannten Tätigkeiten zusammenhängen. Zur Förderung des Unternehmenszwecks kann die Gesellschaft auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen in beliebiger Form beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder gründen.

§ 3

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Zweiter Teil

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 4 680 000,00

- i. W. Euro vier Millionen, sechshundertachtzigtausend -.

Es ist eingeteilt in 180 000 Stück Stammaktien (Stückaktien).

§ 5

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Mehrere Aktien können in einer Urkunde verbrieft werden (Sammelurkunde).

3. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
4. Die Aktienurkunden sind im Wege der Vervielfältigung mit den Unterschriften von Vorstandsmitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter zu versehen.

Dritter Teil

VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

A. Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden, ebenso einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestimmen.

§ 7

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein,
 - b) durch ein Mitglied des mehrgliedrigen Vorstands, wenn diesem der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat,
 - c) im übrigen durch beim Vorhandensein von mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung, in der auch bestimmte Arten von Geschäften umschrieben werden können, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB dergestalt erteilen, dass das betreffende Vorstandsmitglied zur uneingeschränkten Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten befugt ist.

B. Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die gesamte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden vorzunehmen.

§ 10

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
3. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats gilt § 107 AktG. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 11

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12

1. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats setzt die Hauptversammlung fest. Die Festsetzung erfolgt für das laufende Geschäftsjahr. Der Beschluss hat auch für die folgenden Geschäftsjahre Gültigkeit, sofern die Hauptversammlung die Vergütung nicht neu festsetzt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teiles des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige geringere Vergütung.
3. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

C. Hauptversammlung

§ 13

1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Passau oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

2. Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Mit Einberufung der Hauptversammlung sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns auszulegen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über
 - a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - c) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
 - g) die Auflösung der Gesellschaft,
 - h) sonstige Gegenstände der Tagesordnung, insbesondere gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 14

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
3. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht.

§ 15

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung zu wählen.
2. Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner, der Verhandlungsgegenstände sowie das Abstimmungsverfahren. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte, für einzelne Frage- und Redebeiträge und für den einzelnen Redner zu setzen.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, der einfachen Kapitalmehrheit.
4. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

Vierter Teil

GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG UND -VERTEILUNG

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Der Abschlussprüfer hat seinen Bericht zu unterzeichnen und den Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Jahresabschluss wird von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat.
4. Die Gesellschaft darf mit der Auszahlung der Dividende Banken beauftragen.
5. Liegen die Voraussetzungen für eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG vor und stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einzustellen, dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Fünfter Teil

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, von sich aus zu beschließen.
3. Die Kosten der Umwandlung (Gründungsaufwand) in Höhe von bis zu DM 50 000,00 übernimmt die Gesellschaft.

§ 19

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

Stand: 18. Juni 2014